

sein, dass sich ein ordentliches Rechtsmittel als nicht gegeben herausstellt.⁷¹⁴

Ist jedoch die «Letztinstanzlichkeit» einer Entscheidung oder Verfügung der öffentlichen Gewalt durch eine gefestigte ständige fachgerichtliche Rechtsprechung gesichert, hat auch der Staatsgerichtshof – «unabhängig von einer allenfalls abweichenden eigenen Rechtsauffassung» – die «Letztinstanzlichkeit» zu bejahen.⁷¹⁵

d) Materielle Grundrechtsrügepflichten im Instanzenzug

aa) Fragestellung

Wenn der Staatsgerichtshof in seiner Rechtsprechung – wie schon mehrmals erwähnt⁷¹⁶ – die Auffassung vertritt, dass sich der Beschwerdeführer schon im Instanzenzug gegen eine ihm drohende Grundrechtsverletzung wehren müsse und er selber erst dann mit einer Grundrechtsrüge befasst werden könne, wenn die zuständigen Gerichtsinstanzen den dem Beschwerdeführer zustehenden individuellen Grundrechtsschutz verweigern, kann man sich berechtigterweise die Frage stellen, ob den Beschwerdeführer schon im fachgerichtlichen Instanzenzug eine Grundrechtsrügepflicht trifft.

Es ist zu klären, ob die vom Beschwerdeführer vor dem Staatsgerichtshof geltend gemachten Grundrechtsrügen auch materiell den Instanzenzug durchlaufen haben müssen oder ob es bereits ausreicht, wenn der Instanzenzug formell erschöpft worden ist, d. h. kein weiteres ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig ist. Eine Antwort wird aus rechtsvergleichender Sicht gesucht.

714 Vgl. Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 46 unter Hinweis auf die Vorgehensweise in StGH 1996/47, Urteil vom 5. September 1997, LES 4/1998, S. 195 (199).

715 StGH 2003/57, Urteil vom 17. November 2003, nicht veröffentlicht, S. 10. In diesem Fall handelte es sich um einen Beschluss des Obergerichts nach § 72 Abs. 3 ZPO, gegen den sowohl nach Auffassung des Obergerichts als auch nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes kein weiteres Rechtsmittel mehr zulässig war.

716 Siehe vorne S. 562 ff. und StGH 1998/3, Urteil vom 19. Juni 1998, LES 3/1999, S. 169 (171).